



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 41
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

U2020-009KU KO

Beschwerdeentscheid vom 31. August 2021

A.

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

betreffend Erstellung eines Wärmespeichers zur Holzfeuerung (Verfügung des AUE vom 30. Juni 2020; Anlage-Nr. 1)

Sachverhalt

A.

Am 10. Februar 2020 erfolgte eine Kontrolle der Heizungsanlage Nr. 1 von A. in seinem Haus an der B.-Strasse in C. Mit Verfügung vom 30. Juni 2020 eröffnete das Amt für Umwelt und Energie (AUE) A., dass die Anlage Nr. 1 die Anforderungen an Heizkessel der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) nicht erfülle und bis zum 10. Februar 2030 mit einem Wärmespeicher nach Vorgaben der LRV nachgerüstet oder definitiv stillgelegt werden müsse.

B.

Mit Eingabe vom 27. Juli 2020 führt A. bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. Juni 2020. Er beanstandet die Messungen seiner Feuerungsanlage, welche nicht fachgerecht ausgeführt worden seien.

C.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 4. September 2020 beantragt das AUE die Abweisung der Beschwerde. Die Messungen änderten nichts daran, dass kein Wärmespeicher vorhanden sei. A. verzichtete auf eine abschliessende Stellungnahme.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des AUE betreffend Erstellung eines Wärmespeichers zur Holzfeuerung. Gegen Verfügungen des AUE kann nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1989 über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) bei der WEU Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich dabei gestützt auf Art. 21 Abs. 3 LHG nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

1.2 A. hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich (vgl. aber E. 4.2 hiernach) einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG) und stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft C. Gbbl. Nr. 2, auf welcher sich die Holz-Feuerungsanlage Nr. 1 befindet. Am 10. Februar 2020 führte ein Kontrolleur eine periodische Kontrolle der Anlage durch. In seinem Rapport vom 10. Februar 2020 wird das Resultat zweier Messungen aufgeführt. Weiter enthält der Rapport die Feststellung, dass kein Wärmespeicher vorhanden sei und dass die Feuerungsanlage bis 10. Februar 2030 so saniert werden müsse, dass die Vorschriften über das Wärmespeichervolumen eingehalten würden. Gestützt auf diesen Rapport erliess das AUE die angefochtene Verfügung, wonach die Anlage des Beschwerdeführers die Anforderungen der LRV nicht erfülle und bis zum 10. Februar 2030 saniert (Nachrüstung mit einem Wärmespeicher) oder definitiv stillgelegt werden müsse.

2.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Kontrollmessungen seien nicht fachgerecht ausgeführt worden. Es sei zweimal gemessen und die Werte zusammengezählt worden, was nicht richtig sei. Dazwischen sei noch beim Nachbarn gemessen worden.

2.3 Das AUE macht geltend, dass die Messungen nichts daran änderten, dass kein Wärmespeicher vorhanden sei. Selbst wenn die Messung nicht fachgerecht ausgeführt worden wäre, ändere sich nichts an der angeordneten Sanierung. Die Sanierungsfrist für die Nachrüstung mit Wärmespeichern betrage zehn Jahre.

3.

3.1 Die Bestimmungen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der LRV gelten für neue wie für bestehende Anlagen (Art. 7 LRV). Die zuständige kantonale Behörde sorgt dafür, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht entsprechen, saniert werden (Art. 8 Abs. 1 LRV). Sie erlässt dazu die erforderlichen Verfügungen und legt die Sanierungsfrist fest (Art. 8 Abs. 2 LRV). Nach Art. 13 Abs. 1 LRV überwacht die zuständige kantonale Behörde die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der LRV. Sie führt dazu regelmässige Messungen und Kontrollen durch (Art. 13 Abs. 3 LRV).

3.2 Nach der Änderung der LRV vom 11. April 2018 (vgl. AS 2018 1687) müssen automatische Heizkessel von Holzfeuerungen bis 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden (Anhang 5, Ziff. 523 Abs. 2 LRV). Diese Nachrüstpflicht gilt unabhängig von den (aktuellen) Messwerten der Holzfeuerung und betrifft somit auch Holzfeuerungen, welche die Grenzwerte gemäss LRV einhalten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 beträgt die Sanierungsfrist zehn Jahre.

4.

4.1 Gemäss Rapport vom 10. Februar 2020 wird die Holzfeuerung des Beschwerdeführers automatisch mit Brennstoff (Holz, Schnitzel) beschickt und sie weist eine Leistung von 25 kW aus. Diese Angaben werden seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten. Weiter ist unbestritten, dass kein Wärmespeicher vorhanden ist. Die Anlage des Beschwerdeführers fällt damit unter Anhang 5, Ziff. 523 Abs. 2 LRV. Da sie über keinen Wärmespeicher verfügt, muss sie innert der zehnjährigen Frist gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 saniert oder stillgelegt werden. Daran ändern die Messungen vom 10. Februar 2020 nichts, selbst wenn diese fehlerhaft ausgeführt worden sein sollten. Die Verfügung des AUE vom 30. Juni 2020 entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist rechters.

4.2 Im Übrigen scheint die Anlage des Beschwerdeführers gemäss den Messungen vom 10. Februar 2020 die aktuellen Grenzwerte einzuhalten. Jedenfalls wurden im Rapport vom 10. Februar 2020 bei der Beurteilung der Anlage keine Grenzwertüberschreitungen festgehalten und es wurden auch keine Einregulierungen o.ä. verlangt. In Bezug auf die Messung ist der Beschwerdeführer durch die Verfügung materiell nicht beschwert (vgl. Art. 65 Abs. 1 Bst. c VRPG), weshalb diesbezüglich auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

5.

5.1 Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass die Beschwerde vom 27. Juli 2020 abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten für das Verfahren vor der WEU zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

5.2 Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 ff. VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 750, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.